

# Gesetz- und Verordnungsblatt

## für das Land Hessen · Teil I

| 1975       | Ausgegeben zu Wiesbaden am 5. Dezember 1975  | Nr. 26 |
|------------|--|--------|
| Tag        | Inhalt   | Seite  |
| 1. 12. 75  | <b>Gesetz zur Änderung des Hessischen Schulpflichtgesetzes und des Gesetzes über die Mitbestimmung der Erziehungsberechtigten und den Landesschulbeirat</b><br><i>Ändert GVBl. II 72-10 und 72-8</i> | 273    |
| 2. 12. 75  | Verordnung zur Übertragung der Zuständigkeit für die Bestimmung des Verwaltungsbeamten nach § 26 Abs. 2 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung<br><i>GVBl. II 212-10</i>                              | 275    |
| 2. 12. 75  | Verordnung über die Bestimmung der nach § 67 Abs. 2 und § 150 Abs. 2 der Gewerbeordnung zuständigen Behörden<br><i>GVBl. II 511-23</i>   | 276    |
| 2. 12. 75  | Verordnung über die Bewertung der Sachbezüge für die Sozialversicherung für das Jahr 1976<br><i>GVBl. II 93-34</i>   | 277    |
| 2. 12. 75  | Anordnung über die zuständige Behörde für die Erteilung und Rücknahme einer Erlaubnis im Sinne des § 30 der Gewerbeordnung<br><i>GVBl. II 511-24</i>   | 278    |
| 1. 12. 75  | Anordnung über Zuständigkeiten nach der Verordnung über tierärztliche Hausapotheken<br><i>GVBl. II 350-47</i>  | 278    |
| 26. 11. 75 | Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zur Änderung des Titels IV der Gewerbeordnung<br><i>Ändert GVBl. II 511-13</i>  | 279    |
| 27. 11. 75 | Verordnung über die zuständige Behörde nach der Verordnung zum Schutz gegen die Tollwut<br><i>GVBl. II 356-121</i>   | 279    |
| 24. 11. 75 | Elfte Anordnung zur Übertragung der Befugnisse zur Umlegung auf die Flurbereinigungsbehörde nach dem Städtebauförderungsgesetz<br><i>GVBl. II 81-25</i>  | 280    |

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz**  
**zur Änderung des Hessischen Schulpflichtgesetzes und des**  
**Gesetzes über die Mitbestimmung der Erziehungsberechtigten**  
**und den Landesschulbeirat**

Vom 1. Dezember 1975

Artikel 1<sup>1)</sup>

Das Hessische Schulpflichtgesetz in der Fassung vom 30. Mai 1969 (GVBl. I S. 104), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. September 1974 (GVBl. I S. 361), wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Für Sonderschulbedürftige kann die Schulpflicht nach Anhörung

der Erziehungsberechtigten bis zur Dauer von insgesamt zwei Jahren, auf Antrag der Erziehungsberechtigten darüber hinaus bis zur Dauer von einem weiteren Jahr verlängert werden, wenn anzunehmen ist, daß sie dadurch dem Ziel der Sonderschule näher gebracht werden können. Diesen Sonderschulbedürftigen ist auf Antrag zu gestatten, die Sonderschule auch über die Beendigung der Schulpflicht hinaus bis zu zwei weiteren Jahren zu besuchen.“

<sup>1)</sup> Ändert GVBl. II 72-10

2. § 13 erhält folgende Fassung:

„§ 13

Dauer

(1) Die Berufsschulpflicht dauert drei Jahre. Volljährige, die in keinem Ausbildungsverhältnis stehen, können auf Antrag vom Besuch der Berufsschule am Ende des Schulhalbjahres befreit werden, in dem sie volljährig werden.

(2) Auszubildende, die in einem Ausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes stehen, sind für die Dauer des Ausbildungsverhältnisses berufsschulpflichtig.

(3) Auszubildende, die in einem mindestens zweijährigen Ausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes stehen, können auf Antrag zum Ende des Schulhalbjahres, in dem sie die Abschlußprüfung abgelegt haben, von der Berufsschulpflicht befreit werden.

(4) Die Berufsschulpflicht entfällt oder endet vorzeitig am Ende eines Schulhalbjahres, wenn der Kultusminister für bestimmte Gruppen von Berufsschulpflichtigen oder wenn der Regierungspräsident im Einzelfall feststellt, daß die Ausbildung den Besuch der Berufsschule entbehrlich macht.“

Artikel 2<sup>2)</sup>

Das Gesetz über die Mitbestimmung der Erziehungsberechtigten und den Landesschulbeirat in der Fassung vom 30. Mai 1969 (GVBl. I S. 109), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. März 1970 (GVBl. I S. 256), wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

(1) Um Schule, Elternhaus und Berufsausbildungsstätten bei der Erziehung und Bildung der Jugend zu unterstützen und das Mitbestimmungsrecht der Erziehungsberechtigten gemäß Art. 56 Abs. 6 der Verfassung des Landes Hessen zu gewährleisten, werden für die öffentlichen Schulen und die anerkannten Privatschulen folgende Einrichtungen geschaffen:

1. Klassenelternbeiräte oder Jahrgangselternbeiräte,
2. Schulelternbeiräte,
3. Schulgemeinden,
4. Kreiselternbeiräte und Stadtelternbeiräte,
5. Landeselternbeirat und Landesschulbeirat.

(2) Die Einrichtung von Klassenelternbeiräten entfällt, wenn keine Jahrgangsklassen bestehen. In diesem Fall wählen die Erziehungsberechtig-

ten in den Schuljahrgängen bis 10 für jeweils angefangene 30 Schüler und in den Schuljahrgängen ab 11 für jeweils angefangene 25 Schüler je einen Jahrgangselternvertreter und je einen Stellvertreter. Sofern nur ein Jahrgangselternvertreter in einem Schuljahrgang gewählt wurde, nimmt dieser als Jahrgangselternbeirat die Aufgaben des Klassenelternbeirats wahr; sind zwei Jahrgangselternvertreter in einem Schuljahrgang gewählt worden, so nimmt derjenige, der die meisten Stimmen erhielt, als Jahrgangselternbeirat die Aufgaben des Klassenelternbeirats, der andere als stellvertretender Jahrgangselternbeirat die Aufgaben des Stellvertreters des Klassenelternbeirats wahr. Sofern die Zahl der Jahrgangselternvertreter in einem Schuljahrgang mindestens drei beträgt, wählen diese aus ihrer Mitte einen Jahrgangselternbeirat und einen stellvertretenden Jahrgangselternbeirat, die die Aufgaben des Klassenelternbeirats und des Stellvertreters des Klassenelternbeirats wahrnehmen; die Rechte aller Jahrgangselternvertreter im Schulelternbeirat bleiben unberührt. § 6 Abs. 2 bis 4 gilt für die einzelnen Schuljahrgänge entsprechend.

(3) Die Einrichtung von Klassenelternbeiräten entfällt in Klassen, in denen zu Beginn des Schuljahres mehr als die Hälfte der Schüler volljährig ist. Die Erziehungsberechtigten der minderjährigen Schüler dieser Klassen wählen in jedem Schuljahrgang gemeinsam für jeweils angefangene 25 Schüler einen Elternvertreter in den Schulelternbeirat.

(4) Die Einrichtung von Klassenelternbeiräten entfällt bei Schulen, die vorwiegend von volljährigen Schülern besucht werden. Sofern die Zahl der minderjährigen Schüler an einer solchen Schule zu Beginn des Schuljahres mindestens 25 beträgt, wählen deren Erziehungsberechtigte für jeweils 25 Schüler einen Elternvertreter in den Schulelternbeirat.

(5) Bei anderen Privatschulen sollen Elternbeiräte gewählt werden.“

2. In § 2 Abs. 4 Satz 2 werden nach den Worten „die Wählbarkeit“ die Worte „für das jeweilige Amt“ eingefügt.

3. In § 6 Abs. 2 Satz 3 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und angefügt:

„die Eltern volljähriger Schüler sollen eingeladen werden.“

4. § 7 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Mitglieder des Schulelternbeirats sind die Klassenelternbeiräte und die nach § 1 Abs. 2 bis 4 gewählten Elternvertreter.“

<sup>2)</sup> Ändert GVBl. II 72-8

5. In § 7 wird als Abs. 4 angefügt:

„(4) Der Schulleiternbeirat kann mit der Beratung über Angelegenheiten, die ausschließlich eine Schulstufe oder einen Schulzweig betreffen, Ausschüsse beauftragen, denen die Klassen- oder Jahrgangselternbeiräte der jeweiligen Schulstufe oder des Schulzweiges angehören; sie wählen aus ihrer Mitte einen Ausschußvorsitzenden und einen Stellvertreter. Die sich aus § 9 ergebenden Rechte des Schulleiternbeirats bleiben unberührt.“

6. In § 19 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „elf“ durch das Wort „neunzehn“ ersetzt.

7. In § 19 wird als Abs. 5 angefügt:

„(5) Der Kultusminister kann durch Rechtsverordnung zulassen, daß bei Angelegenheiten von ausschließlich regionaler Bedeutung aus Mitgliedern

des Kreiselternbeirats gebildete besondere Ausschüsse anstelle des Kreiselternbeirats dessen Aufgaben wahrnehmen. Diese Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte einen Ausschußvorsitzenden und einen Stellvertreter.“

8. Der bisherige § 20 wird § 20 Abs. 1; folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Der Kreis- oder der Schulleiternbeirat sind anzuhören bei Maßnahmen im Sinne des § 9 Abs. 2, sofern von diesen mehrere Schulen im Landkreis oder in der kreisfreien Stadt gleichzeitig unmittelbar betroffen werden. Die Rechte der Schulleiternbeiräte bleiben hiervon unberührt.“

#### Artikel 3

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. August 1975 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.  
Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 1. Dezember 1975

Der Hessische  
Ministerpräsident  
Osswald

Der Hessische  
Kultusminister  
Krollmann

#### Verordnung zur Übertragung der Zuständigkeit für die Bestimmung des Verwaltungsbeamten nach § 26 Abs. 2 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung\*)

Vom 2. Dezember 1975

Auf Grund des § 26 Abs. 2 Satz 4 der Verwaltungsgerichtsordnung wird verordnet:

##### § 1

Der Minister der Justiz bestimmt im Einvernehmen mit dem Minister des Innern den Verwaltungsbeamten für den Ausschuß zur Wahl der ehrenamtlichen Richter in der Verwaltungsgerichtsbarkeit.

##### § 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 2. Dezember 1975

#### Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident  
Osswald

Der Minister der Justiz  
Dr. Günther  
Der Minister des Innern  
Bielefeld

**Verordnung**  
**über die Bestimmung der nach § 67 Abs. 2 und § 150 Abs. 2**  
**der Gewerbeordnung zuständigen Behörden\*)**

Vom 2. Dezember 1975

Auf Grund des § 155 Abs. 2 der Gewerbeordnung wird verordnet:

§ 1

Zuständige Behörde für die Genehmigung des Verkaufs von geistigen Getränken auf Jahrmärkten nach § 67 Abs. 2 der Gewerbeordnung ist der Gemeindevorstand.

§ 2

(1) Zuständige Behörde für die Entgegennahme von Anträgen auf Erteilung von Auskunft aus dem Gewerbezentralregister nach § 150 Abs. 2 der Gewerbeordnung ist der Gemeindevorstand.

(2) Örtlich zuständig ist die Behörde, in deren Bezirk eine gewerbliche Niederlassung des Betroffenen sich befindet oder errichtet werden soll. Bei Fehlen einer gewerblichen Niederlassung richtet sich die Zuständigkeit nach dem Wohnsitz des Betroffenen, bei Fehlen eines Wohnsitzes nach dem jeweiligen Aufenthaltsort des Betroffenen oder des Antragstellers.

§ 3

§ 2 der Ersten Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zur Änderung des Titels IV der Gewerbeordnung vom 1. April 1969 (GVBl. I S. 61)<sup>1)</sup> erhält folgende Fassung:

„§ 2

Zuständige Behörde für die Festsetzung von Zahl, Zeit und Dauer der Wochen- und Spezialmärkte nach § 65 Abs. 1 Satz 1 der Gewerbeordnung, für

die Zulassung von vorübergehenden Abweichungen von der Festsetzung der Zeit, der Dauer und des Platzes der Messen, Jahr-, Wochen- und Spezialmärkte nach § 65 Abs. 1 Satz 2 der Gewerbeordnung und für die Erweiterung des Marktverkehrs nach § 70 Abs. 2 der Gewerbeordnung ist in Gemeinden mit 7 500 und mehr Einwohnern der Gemeindevorstand, im übrigen der Landrat als Behörde der Landesverwaltung.“

§ 4

Aufgehoben werden

1. § 127 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden vom 1. August 1883 (Preuß. Gesetzsamml. S. 237), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. April 1969 (GVBl. I S. 61)<sup>2)</sup>,
2. Nr. 86 der Ausführungsanweisung zur Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 1. Mai 1904 (HMBl. S. 123), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. Januar 1975 (GVBl. I S. 21)<sup>3)</sup>, und
3. § 101 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 und § 104 der Ausführungsverordnung zur Gewerbeordnung vom 20. März 1912 (Hess. Reg. Bl. S. 48), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. Januar 1975 (GVBl. I S. 21)<sup>4)</sup>.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft, § 2 tritt am 1. Januar 1976 in Kraft.

Wiesbaden, den 2. Dezember 1975

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident  
Osswald

Der Minister  
für Wirtschaft und Technik  
Karry

\*) GVBl. II 511-23

1) Andert GVBl. II 511-11

2) Andert GVBl. II 300-2

3) GVBl. II —

4) Andert GVBl. II 511-2

**Verordnung  
über die Bewertung der Sachbezüge für die Sozialversicherung  
für das Jahr 1976\*)**

**Vom 2. Dezember 1975**

Auf Grund des § 160 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung wird verordnet:

§ 1

Freie Kost und Wohnung

(1) Für die Bewertung der freien Kost und Wohnung einschließlich Heizung und Beleuchtung gelten bei Einfachbelegung die nachstehenden Sätze. Sie verringern sich bei Mehrfachbelegung um 20 v. H.

| Stufe | Bezeichnung   | Be-<br>messungs-<br>zeitraum | Wert<br>DM |
|-------|---|------------------------------|------------|
| 1     | Beschäftigte in leitender oder gehobener Stellung   | monatlich                    | 303,—      |
|       |   | wöchentlich                  | 70,70      |
|       |   | täglich                      | 10,10      |
| 2     | Alle übrigen Beschäftigten mit Ausnahme der unter 3 genannten   | monatlich                    | 246,—      |
|       |   | wöchentlich                  | 57,40      |
|       |   | täglich                      | 8,20       |
| 3     | Auszubildende sowie sonstige in der Berufsausbildung stehende Personen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr | monatlich                    | 216,—      |
|       |   | wöchentlich                  | 50,40      |
|       |   | täglich                      | 7,20       |

(2) Werden freie Kost und Wohnung nicht nur dem Arbeitnehmer allein, sondern auch seinen Familienangehörigen gewährt, so erhöhen sich die in Abs. 1 bezeichneten Beträge

1. für die Ehefrau um 80 v. H.
2. für jedes Kind im Alter von mehr als 6 Jahren um 40 v. H.
3. für jedes Kind bis zum 6. Lebensjahr um 30 v. H.

(3) Bei teilweiser Gewährung von freier Kost und Wohnung sind anzusetzen:

1. Wohnung (ohne Heizung und Beleuchtung)
  - a) bei Einfachbelegung mit 25 v. H.
  - b) bei Mehrfachbelegung mit 17 v. H.
2. Heizung und Beleuchtung
  - a) bei Einfachbelegung mit 5 v. H.
  - b) bei Mehrfachbelegung mit 3 v. H.
3. Frühstück mit 20 v. H.
4. Mittagessen mit 30 v. H.
5. Abendessen mit 20 v. H.

der in der Tabelle des Abs. 1 angeführten Beträge.

§ 2

Deputate in der  
Land- und Forstwirtschaft

(1) Die freie Wohnung wird bewertet für verheiratete Beschäftigte

1. mit 2,— DM pro Quadratmeter monatlich,
2. bei einfacher Ausstattung (ohne Zentralheizung, Toilette, Bad) mit 1,— DM pro Quadratmeter monatlich.

(2) Für landwirtschaftliche Erzeugnisse gelten folgende Sätze:

1. Getreide
  - a) Roggen je 50 kg 22,50 DM
  - b) Weizen je 50 kg 23,— DM
  - c) Futtergerste je 50 kg 19,50 DM
  - d) Futterhafer je 50 kg 19,— DM
2. Kartoffeln
  - a) sortierte Speisekartoffeln je 50 kg 13,— DM
  - b) unsortierte Speisekartoffeln je 50 kg 10,50 DM
3. Vollmilch je Liter 0,60 DM
4. Butter je kg 7,50 DM
5. ein Schlachtschwein je 50 kg Lebendgewicht 135,— DM
6. ein Ferkel bis zum Alter von 6 Wochen 60,— DM
7. freie Haltung einer Ziege oder eines Schafes jährlich 120,— DM

(3) Industrieholz-kurz für Heizzwecke wird je rm bewertet mit 13,— DM. Der vorstehende Preis versteht sich ab Hiebsort. Wird das Holz an feste Waldstraßen gerückt, erhöht sich der Preis je rm um 5,— DM.

§ 3

Übergangsvorschriften

Die in den §§ 1 und 2 festgesetzten Sätze sind anzuwenden

1. bei laufendem Arbeitslohn: bei Nichtbeendigung des Lohnabrechnungszeitraums mit dem 31. Dezember 1975 ist er für Zwecke der Beitragsberechnung in zwei Abschnitte aufzuteilen; der erste Zeitraum endet mit dem 31. Dezember 1975, der zweite beginnt mit dem 1. Januar 1976,
2. bei sonstigen Bezügen erstmalig für die Bezüge, die den Beschäftigten nach dem 31. Dezember 1975 zufließen.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1976 in Kraft.

Wiesbaden, den 2. Dezember 1975

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident  
Osswald

Der Sozialminister  
Dr. Schmidt

**Anordnung  
über die zuständige Behörde für die Erteilung und Rücknahme  
einer Erlaubnis im Sinne des § 30 der Gewerbeordnung<sup>1)</sup>**

Vom 2. Dezember 1975

Auf Grund des § 155 Abs. 2 der Gewerbeordnung wird bestimmt:

§ 1

Zuständige Behörde für die Erteilung der Konzession nach § 30 Abs. 1 Satz 1 der Gewerbeordnung und für die Rücknahme dieser Konzession nach § 53 Abs. 2 der Gewerbeordnung ist der Regierungspräsident, in dessen Bezirk die Anstalt betrieben werden soll oder betrieben wird.

§ 2

(1) Aufgehoben werden

1. § 115 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden vom 1. August 1883 (Preuß. Gesetzesamtl. S. 237),

zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. April 1969 (GVBl. I S. 61)<sup>1)</sup>,

2. die §§ 38 bis 43 der Ausführungsverordnung zur Gewerbeordnung vom 20. März 1912 (Hess. Reg. Bl. S. 48), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. Januar 1975 (GVBl. I S. 21)<sup>2)</sup>.

(2) § 120 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden und § 77 der Ausführungsverordnung zur Gewerbeordnung finden keine Anwendung auf die Zurücknahme einer Konzession nach § 30 der Gewerbeordnung.

§ 3

Diese Anordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Wiesbaden, den 2. Dezember 1975

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident  
Osswald

Der Sozialminister  
Dr. Schmidt

<sup>1)</sup> GVBl. II 511-24  
<sup>1)</sup> Ändert GVBl. II 300-2  
<sup>2)</sup> Ändert GVBl. II 511-2

**Anordnung  
über Zuständigkeiten nach der Verordnung  
über tierärztliche Hausapotheken<sup>1)</sup>**

Vom 1. Dezember 1975

Auf Grund des § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen, Organisationsanordnungen und Anstaltsordnungen vom 2. November 1971 (GVBl. I S. 258), geändert durch Gesetz vom 21. Oktober 1975 (GVBl. I S. 234), wird bestimmt:

§ 1

Zuständige Behörde nach der Verordnung über tierärztliche Hausapotheken vom 31. Juli 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 2115) ist

1. für die Überprüfung der Durchschriften der in Ausübung des tierärztlichen Dispensierrechts erfolgten Verschrei-

bungen von Fütterungsarzneimitteln nach § 7 Abs. 2 und

2. für die Einsichtnahme in die Nachweise

a) über den Erwerb, die Prüfung und den Verbleib der Arzneimittel und

b) über die Herstellung von Fütterungsarzneimitteln und Arzneimitteln auf Vorrat

nach § 13 Abs. 3

das Staatliche Veterinäramt.

§ 2

Diese Anordnung tritt am 10. Februar 1976 in Kraft.

Wiesbaden den 1. Dezember 1975

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident  
Osswald

Der Minister für  
Landwirtschaft und Umwelt  
Görlach

Der Sozialminister  
Dr. Schmidt

<sup>1)</sup> GVBl. II 350-47

**Verordnung  
zur Änderung der Zweiten Verordnung zur Ausführung des Gesetzes  
zur Änderung des Titels IV der Gewerbeordnung\*)**

Vom 26. November 1975

Auf Grund des § 66 Abs. 2 Satz 2 der Gewerbeordnung und des § 1 Nr. 3 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Gesetz zur Änderung des Titels IV der Gewerbeordnung vom 8. Juli 1968 (GVBl. I S. 187) wird verordnet:

Artikel 1

In § 1 der Zweiten Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zur Änderung des Titels IV der Gewerbeordnung vom 15. Dezember 1970 (GVBl. I S. 756) wird die Zahl „10 000“ durch die Zahl „7 500“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 26. November 1975

Der Hessische Minister  
für Wirtschaft und Technik  
Karry

\*) Ändert GVBl. II 511-13

**Verordnung  
über die zuständige Behörde nach der Verordnung  
zum Schutz gegen die Tollwut\*)**

Vom 27. November 1975

Auf Grund des § 28 Abs. 1 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Viehseuchengesetz in der Fassung vom 9. August 1973 (GVBl. I S. 334) wird verordnet:

§ 1

Zuständige Behörde nach der Verordnung zum Schutz gegen die Tollwut vom 13. März 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 289), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. November 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 2851), ist

1. a) für die Zulassung von Ausnahmen für wissenschaftliche Versuche nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 und
  - b) für die Zulassung von Impfungen mit anderen als inaktivierten Vakzinen nach § 1 Abs. 2 Nr. 2
- der für das Veterinärwesen zuständige Minister,
2. a) für die Zulassung von Ausnahmen vom Verbot der Impfung ansteckungsverdächtiger Tiere nach § 1 Abs. 2 Nr. 3,
  - b) für die Entgegennahme der Anzeige und die Beschränkung oder

das Verbot von Hundeausstellungen und Katzausstellungen sowie Veranstaltungen ähnlicher Art mit Hunden und Katzen nach § 2,

- c) für die Anordnung der Beobachtung eines Tieres nach § 6 Satz 1,
- d) für die Annahme des Untersuchungsmaterials und die Entgegennahme der Mitteilung über den Verbleib des Untersuchungsmaterials nach § 7 Satz 3,
- e) für die öffentliche Bekanntgabe des Ausbruchs der Tollwut nach § 9,
- f) für die Anordnung von Schutzmaßnahmen nach amtlicher Feststellung der Tollwut oder des Seuchenverdachts nach § 11 Abs. 1, 3, Abs. 4 Nr. 3 Satz 1 und § 12 Abs. 1, 2 oder 4,
- g) für die Anordnung der Tötung von
  - aa) Hunden und Katzen, die mit seuchenverdächtigen Tieren in Berührung gekommen sind oder von denen dies anzunehmen ist, nach § 13 Satz 1, oder
  - bb) ansteckungsverdächtigen Einhufern, Rindern, Schweinen,

\*) GVBl. II 356-121

Schafen und Ziegen nach § 14  
Abs. 3,

- h) für die Verkürzung der Dauer der amtlichen Beobachtung nach § 14 Abs. 1 Satz 2,
- i) für die Genehmigung, während der amtlichen Beobachtung ein Tier von seinem Standort zu entfernen nach § 14 Abs. 2 Satz 1

in den Landkreisen der Landrat als  
Behörde der Landesverwaltung und

in den kreisfreien Städten der Magi-  
strat.

#### § 2

Die Verordnung über die zuständigen Behörden nach der Verordnung zum Schutz gegen die Tollwut vom 7. August 1970 (GVBl. I S. 544), geändert durch Verordnung vom 11. Dezember 1974 (GVBl. I S. 638)<sup>1)</sup>, wird aufgehoben.

#### § 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 27. November 1975

Der Hessische Minister  
für Landwirtschaft und Umwelt  
Görlach

<sup>1)</sup> GVBl. II 356-85

### Elfte Anordnung zur Übertragung der Befugnisse zur Umlegung auf die Flurbereinigungsbehörde nach dem Städtebauförderungsgesetz<sup>1)</sup>

Vom 24. November 1975

Auf Grund des § 66 Abs. 4 des Städtebauförderungsgesetzes vom 27. Juli 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1125), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. März 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 705), und des § 1 Nr. 5 der Ersten Anordnung zur Bestimmung der Zuständigkeit von Landesbehörden nach dem Städtebauförderungsgesetz vom 13. März 1972 (GVBl. I S. 74) wird auf Antrag der Gemeinden bestimmt:

#### § 1

(1) Die Aufgaben der Umlegung, die der Stadt Diemelstadt, Landkreis Waldeck-Frankenberg, obliegen, werden dem Hessischen Amt für Landeskultur in Kassel als Flurbereinigungsbehörde übertragen. Die Übertragung beschränkt sich auf die Stadtteile Rhoden und Wrexen.

(2) Die Aufgaben der Umlegung, die der Gemeinde Hohenahr, Landkreis Wetzlar, obliegen, werden dem Hessischen Amt für Landeskultur in Gießen

als Flurbereinigungsbehörde übertragen. Die Übertragung bezieht sich auf das gesamte Gemeindegebiet.

#### § 2

(1) Nicht übertragen werden die Befugnisse nach § 46 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes zur Anordnung der Umlegung, die Befugnisse nach § 58 Abs. 1 Satz 1 des Bundesbaugesetzes zu verlangen, daß ein Flächenbeitrag abgezogen wird, und die Befugnisse nach § 59 Abs. 5 Satz 2 des Bundesbaugesetzes, die Übertragung des Grundstücks zu verlangen, wenn einem Baugebot nicht entsprochen wird.

(2) Die Rechtsstellung der Gemeinden als Verfahrensbeteiligte (§ 48 Abs. 1 Nr. 4, § 55 Abs. 2 und 3 und § 77 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesbaugesetzes) sowie nach den §§ 64 und 78 des Bundesbaugesetzes bleibt unberührt.

#### § 3

Diese Anordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Wiesbaden, den 24. November 1975

Der Hessische Minister des Innern  
Bielefeld

<sup>1)</sup> GVBl. II 81-25

Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt jährlich 45,— DM einschließlich 2,35 DM Mehrwertsteuer. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Kündigung des Bezuges: Die beim Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe 1, Postfach 22 47, bestellten Stücke können nur bis zum 1. November für das nächste Kalenderjahr beim Verlag gekündigt werden, die bei der Post bestellten Stücke zum gleichen Zeitpunkt bei dem zuständigen Postamt. Einzelstücke können vom Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg v. d. H. 1, Postfach 22 47 bezogen werden. Die vorliegende Ausgabe Nr. 26 kostet —,80 DM einschließlich 5,5% Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten. Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei Wiesbaden. — Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe 1 Postfach 22 47, Ruf: Sammel-Nr. (0 61 72) 2 30 56, Postscheck-Konto: Dr. Max Gehlen 228 48-607, Frankfurt (Main).

Druck: Werk- und Feindruckerei Dr. Alexander Krebs, Bad Homburg vor der Höhe, Hemsbach (Bergstr.)